

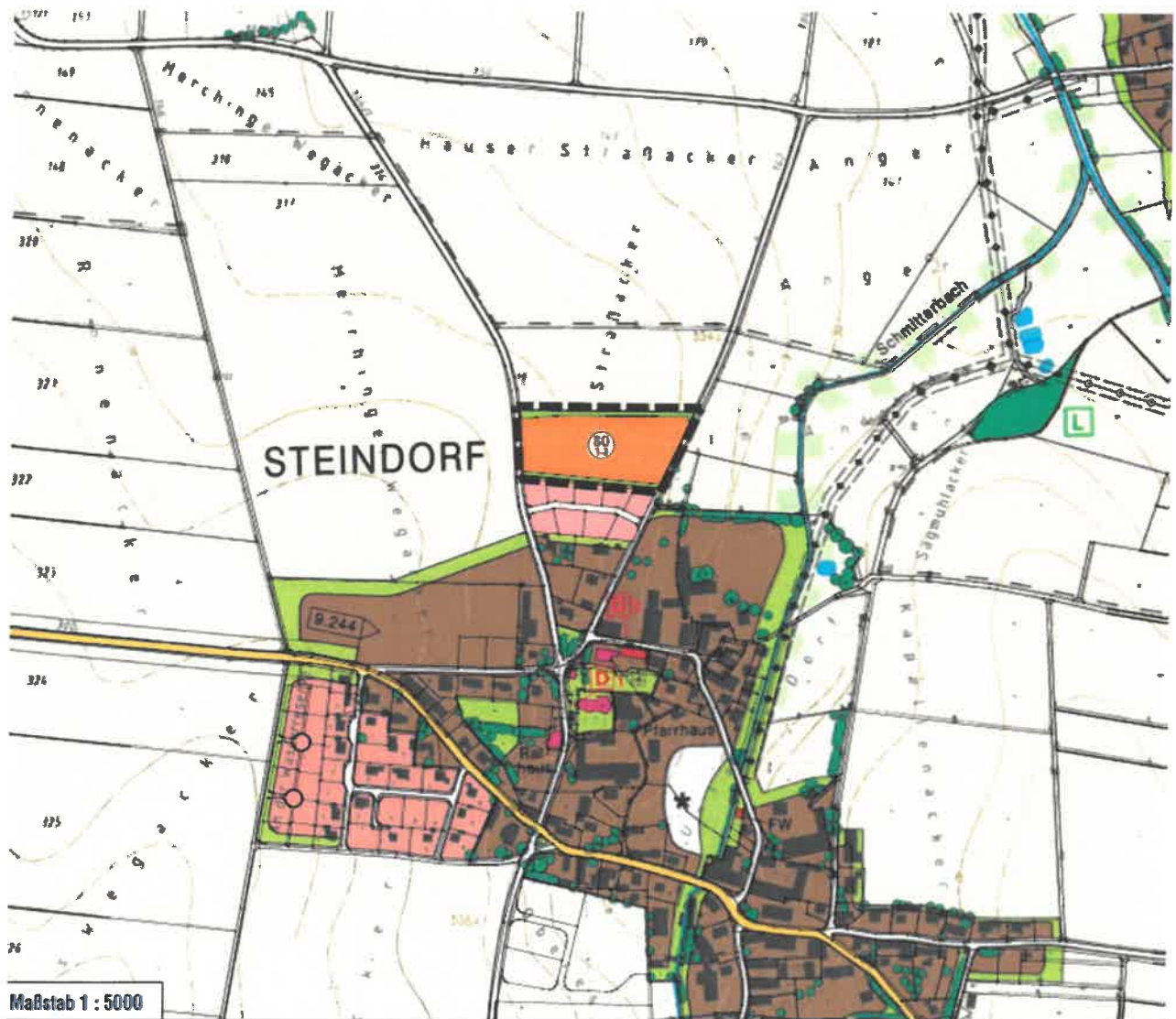
Bekanntmachung



Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB- 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Steindorf Nord 2“

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat mit Bescheid vom 01.10.2021 AZ. 6100-2 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steindorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Steindorf Nord 2“ genehmigt.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird zu den Amtsstunden in der Gemeinde Steindorf, das ist **Donnerstag von 18:00 bis 19:30 Uhr** und in der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering, 1. Stock. Zimmer 103, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund unserer Verpflichtungen zur Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln und der beengten Raumsituation ohne Wartebereiche ist vor Besuch des Rathauses Mering für alle Anliegen eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Dazu können Sie uns werktags täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr telefonisch erreichen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Steindorf, den 26.10.2021
Gemeinde Steindorf


Wecker
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang

angeheftet am 27.10.2021

Unterschrift:

abgenommen am _____

Unterschrift: